

Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Data & Society an der Technischen Universität München

Vom 25. September 2024

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 90 Abs. 1 Satz 2 und Art. 77 Abs. 5 Satz 2, Art. 78 Abs. 1 Satz 3 und Art. 90 Abs. 2 Satz 5 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis:

- § 34 Geltungsbereich, akademischer Grad
- § 35 Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS
- § 36 Qualifikationsvoraussetzungen
- § 37 Modularisierung, Studienmodell, Modulprüfung, Lehrveranstaltungen, Unterrichtssprache
- § 38 Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis
- § 39 Prüfungsausschuss
- § 40 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 41 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren, Prüfungsformen
- § 42 Zulassung und Anmeldung zur Masterprüfung
- § 43 Umfang der Masterprüfung
- § 44 Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen
- § 45 Studienleistungen
- § 45 a Multiple-Choice-Verfahren
- § 46 Master's Thesis
- § 47 Bestehen und Bewertung der Masterprüfung
- § 48 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
- § 49 Zertifikat
- § 50 Inkrafttreten

Anlage 1: Prüfungsmodule

Anlage 2: Eignungsverfahren

§ 34

Geltungsbereich, akademischer Grad

- (1) ¹Die Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Data & Society (FPSO) ergänzt die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität München (APSO) vom 18. März 2011 in der jeweils geltenden Fassung. ²Die APSO hat Vorrang.
- (2) ¹Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“ („M.Sc.“) verliehen. ²Dieser akademische Grad kann mit dem Hochschulzusatz „(TUM)“ geführt werden.

§ 35

Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS

- (1) Eine Aufnahme des Masterstudiengangs Data & Society an der Technischen Universität München ist sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester möglich.
- (2) ¹Der Umfang der für die Erlangung des Mastergrades erforderlichen Credits im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 90 Credits (60 Semesterwochenstunden), verteilt auf drei Semester. ²Hinzu kommen maximal sechs Monate für die Durchführung der Master's Thesis (30 Credits) gemäß § 46. ³Der Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen im Pflicht- und Wahlbereich gemäß Anlage 1 im Masterstudiengang Data & Society beträgt damit mindestens 120 Credits. ⁴Die Regelstudienzeit für das Masterstudium beträgt insgesamt vier Semester.

§ 36

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Die Qualifikation für den Masterstudiengang Data & Society wird nachgewiesen durch:
 1. einen an einer in- oder ausländischen Hochschule erworbenen mindestens sechssemestrigen qualifizierten Bachelorabschluss Bachelor of Science (B.Sc.) in den Studiengängen der MINT-Fachgebiete (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften, Technik- und Ingenieurwissenschaften) oder einen mindestens gleichwertigen Abschluss in den Studiengängen der MINT-Fachgebiete (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften, Technik- und Ingenieurwissenschaften),
 2. adäquate Kenntnisse der englischen Sprache; hierzu ist von Studierenden, deren Ausbildungssprache nicht Englisch ist, der Nachweis durch einen anerkannten Sprachtest wie den „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL) (mindestens 88 Punkte), das „International English Language Testing System“ (IELTS) (mindestens 6,5 Punkte) oder die „Cambridge Main Suite of English Examinations“ zu erbringen; wurden in dem grundständigen Studiengang Prüfungen im Umfang von 15 Credits in englischsprachigen Prüfungsmodulen erbracht, so sind hiermit ebenfalls adäquate Kenntnisse der englischen Sprache nachgewiesen,
 3. das Bestehen des Eignungsverfahrens gemäß Anlage 2.
- (2) Ein qualifizierter Hochschulabschluss im Sinne von Abs. 1 Nr. 1 liegt vor, wenn keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der in den genannten Bachelorstudiengängen der TUM erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen.
- (3) Zur Feststellung nach Abs. 2 werden die Modulkataloge der einschlägigen, in Abs. 1 Nr. 1 genannten Bachelorstudiengänge der TUM herangezogen.

§ 37

Modularisierung, Studienmodell, Modulprüfung, Lehrveranstaltungen, Unterrichtssprache

- (1) ¹Generelle Regelungen zu Modulen und Lehrveranstaltungen sind in den §§ 6 und 8 APSO getroffen. ²Bei Abweichungen zu Modulfestlegungen gilt § 12 Abs. 8 APSO.
- (2) Der Studienplan mit den Modulen im Pflicht- und Wahlbereich ist in der Anlage 1 aufgeführt.
- (3) ¹Der Masterstudiengang Data & Society richtet sich an Studierende mit einem ersten beruflich qualifizierenden Hochschulabschluss in den Studiengängen der MINT-Fachgebiete (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften, Technik- und Ingenieurwissenschaften). ²Diesen werden als zentrales Ziel des Studiengangs Kompetenzen aus dem Bereich der „21st Century Skills“ an der Schnittstelle zwischen Sozial- und Technikwissenschaften vermittelt, damit sie sich im Zusammenspiel von Technologie und Gesellschaft den zukünftigen großen gesellschaftlichen Herausforderungen des Society-Centered-Engineering lösungsorientiert und mit dem nötigen Fachwissen annähern können. ³Der Aufbau des Masterstudiengangs Data & Society ermöglicht es, dass seine Spezialisierungsbereiche „Data Perspectives“, „Human & Society“, „Regulatory“, sowie „Sustainable Development“ jeweils unabhängig voneinander studierbar sind. ⁴Die entsprechenden Modulprüfungen können daher mit Ausnahme des Moduls Master's Thesis auch von Studierenden der TUM, die nicht im Masterstudiengang Data & Society immatrikuliert sind, gemäß § 6 Abs. 10 APSO als Freifach-Leistungen abgelegt werden. ⁵Der Masterstudiengang Data & Society verfügt daher über ein besonderes Studienmodell.
- (4) Die Unterrichtssprache im Masterstudiengang Data & Society ist Englisch.

§ 38

Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis

Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle und Fristversäumnis sind in § 10 APSO geregelt.

§ 39

Prüfungsausschuss

Die für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständige Stelle gemäß § 29 APSO ist der Masterprüfungsausschuss des Masterstudiengangs Data & Society (Prüfungsausschuss) der TUM School of Social Sciences and Technology.

§ 40

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen regelt § 16 APSO.

§ 41

Studienbegleitendes Prüfungsverfahren, Prüfungsformen

- (1) ¹Mögliche Prüfungsformen gemäß §§ 12 und 13 APSO sind neben Klausuren und mündlichen Prüfungen in diesem Studiengang insbesondere Laborleistungen, Übungsleistungen (ggf. Testate), Berichte, Projektarbeiten, Präsentationen, Lernportfolios, wissenschaftliche Ausarbeitungen und der Prüfungsparcours. ²Die konkreten Bestandteile der jeweiligen Modulprüfung und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt. ³Die Prüfung kann bei geeigneter Themenstellung als Einzel- oder als Gruppenprüfung durchgeführt werden, § 18 Abs. 2 Sätze 2 und 3 APSO gelten entsprechend.

- a) ¹Eine **Klausur** ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht mit dem Ziel, in begrenzter Zeit mit den vorgegebenen Methoden und definierten Hilfsmitteln Probleme zu erkennen und Wege zu ihrer Lösung zu finden und ggf. anwenden zu können. ²Die Dauer von Klausurarbeiten ist in § 12 Abs. 7 APSO geregelt.
- b) ¹Eine **Laborleistung** beinhaltet je nach Fachdisziplin Versuche, Messungen, Arbeiten im Feld, Feldübungen etc. mit dem Ziel der Durchführung, Auswertung und Erkenntnisgewinnung. ²Bestandteil können z. B. sein: die Beschreibung der Vorgänge und die jeweiligen theoretischen Grundlagen inkl. Literaturstudium, die Vorbereitung und praktische Durchführung, ggf. notwendige Berechnungen, ihre Dokumentation und Auswertung sowie die Deutung der Ergebnisse hinsichtlich der zu erarbeitenden Erkenntnisse. ³Die Laborleistung kann durch eine Präsentation ergänzt werden, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen.
- c) ¹Die **Übungsleistung** ist die Bearbeitung von vorgegebenen Aufgaben (z. B. mathematischer Probleme, Programmieraufgaben, Modellierungen, Entwürfe etc.) mit dem Ziel der Anwendung theoretischer Inhalte zur Lösung von anwendungsbezogenen Problemstellungen. ²Sie dient der Überprüfung von Fakten- und Detailwissen sowie dessen Anwendung. ³Die Übungsleistung kann u. a. schriftlich, mündlich oder elektronisch durchgeführt werden. ⁴Mögliche Formen sind beispielsweise Hausaufgaben, Übungsblätter, Programmierübungen, (E-)Tests, Entwurfsaufgaben, Poster, Aufgaben im Rahmen von Hochschulpraktika, Testate etc.
- d) ¹Ein **Bericht** ist eine schriftliche Aufarbeitung und Zusammenfassung eines Lernprozesses mit dem Ziel, Gelerntes strukturiert wiederzugeben und die Ergebnisse im Kontext eines Moduls zu analysieren. ²In dem Bericht soll nachgewiesen werden, dass die wesentlichen Aspekte erfasst wurden und schriftlich wiedergegeben werden können. ³Mögliche Berichtsformen sind beispielsweise Exkursionsberichte, Praktikumsberichte, Arbeitsberichte etc. ⁴Der schriftliche Bericht kann durch eine Präsentation ergänzt werden, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung der Inhalte vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen.
- e) ¹Im Rahmen einer **Projektarbeit** soll in mehreren Phasen (Initiierung, Problemdefinition, Rollenverteilung, Ideenfindung, Kriterienentwicklung, Entscheidung, Durchführung, Präsentation, schriftliche Auswertung) ein Projektauftrag als definiertes Ziel in definierter Zeit und unter Einsatz geeigneter Instrumente erreicht werden. ²Zusätzlich kann eine Präsentation oder ein Fachgespräch Bestandteil der Projektarbeit sein, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen. ³Projektarbeiten können auch gestalterische Entwürfe, Zeichnungen, Plandarstellungen, Modelle, Objekte, Simulationen und Dokumentationen umfassen.
- f) ¹Die **wissenschaftliche Ausarbeitung** ist eine schriftliche Leistung, in der eine anspruchsvolle wissenschaftliche bzw. wissenschaftlich-anwendungsorientierte Fragestellung mit den wissenschaftlichen Methoden der jeweiligen Fachdisziplin selbstständig bearbeitet wird. ²Es soll nachgewiesen werden, dass eine den Lernergebnissen des jeweiligen Moduls entsprechende Fragestellung unter Beachtung der Richtlinien für wissenschaftliches Arbeiten vollständig bearbeitet werden kann – von der Analyse über die Konzeption bis zur Umsetzung. ³Mögliche Formen, die sich in ihrem jeweiligen Anspruchsniveau unterscheiden, sind z. B. Thesenpapier, Abstract, Essay, Studienarbeit, Seminararbeit etc. ⁴Die wissenschaftliche Ausarbeitung kann durch eine Präsentation und ggf. ein Kolloquium begleitet werden, um die kommunikative Kompetenz des Präsentierens von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen.

- g) ¹Eine **Präsentation** ist eine systematische, strukturierte und mit geeigneten Medien (wie Beamer, Folien, Poster, Videos) visuell unterstützte mündliche Darbietung, in der spezifische Themen oder Ergebnisse veranschaulicht und zusammengefasst sowie komplexe Sachverhalte auf ihren wesentlichen Kern reduziert werden. ²Mit der Präsentation soll die Kompetenz nachgewiesen werden, sich ein bestimmtes Themengebiet in einer bestimmten Zeit so zu erarbeiten, dass es in anschaulicher, übersichtlicher und verständlicher Weise einem Publikum präsentiert bzw. vorgetragen werden kann. ³Außerdem soll nachgewiesen werden, dass in Bezug auf das jeweilige Themengebiet auf Fragen, Anregungen oder Diskussionspunkte des Publikums sachkundig eingegangen werden kann. ⁴Die Präsentation kann durch eine kurze schriftliche Aufbereitung ergänzt werden.
- h) ¹Eine **mündliche Prüfung** ist ein zeitlich begrenztes Prüfungsgespräch zu bestimmten Themen und konkret zu beantwortenden Fragen. ²In mündlichen Prüfungen soll nachgewiesen werden, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt wurden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. ³Die Dauer der Prüfung ist in § 13 Abs. 2 APSO geregelt.
- i) ¹Ein **Lernportfolio** ist eine nach zuvor festgelegten Kriterien ausgewählte Darstellung von eigenen Arbeiten, mit der Lernfortschritt und Leistungsstand zu einem bestimmten Zeitpunkt und bezogen auf einen definierten Inhalt nachgewiesen werden sollen. ²Die Auswahl der Arbeiten, deren Bezug zum eigenen Lernfortschritt und ihr Aussagegehalt für das Erreichen der Lernergebnisse müssen begründet werden. ³In dem Lernportfolio soll nachgewiesen werden, dass für den Lernprozess Verantwortung übernommen wurde. ⁴Als Bestandteile erfolgreicher Selbstlernkontrollen des Lernportfolios kommen je nach Modulbeschreibung insbesondere Arbeiten mit Anwendungsbezug, Internetseiten, Weblogs, Bibliographien, Analysen, Thesenpapiere sowie grafische Aufbereitungen eines Sachverhalts oder einer Fragestellung in Betracht. ⁵Auf Basis des erstellten Lernportfolios kann zur verbalen Reflexion ein summarisches Fachgespräch stattfinden.
- j) ¹Im Rahmen eines **Prüfungsparcours** sind innerhalb einer Prüfungsleistung mehrere Prüfungselemente zu absolvieren. ²Die Prüfungsleistung wird im Gegensatz zu einer Moduleilprüfung organisatorisch (räumlich und zeitlich) zusammenhängend geprüft. ³Prüfungselemente sind mehrere unterschiedliche Prüfungsformate, die in ihrer Gesamtheit das vollständige Kompetenzprofil des Moduls erfassen. ⁴Prüfungselemente können insbesondere auch Prüfungsformen nach den Buchstaben g) und h) in Kombination mit einer praktischen Leistung sein. ⁵Die Prüfungsgesamtdauer ist in dem Modulkatalog anzugeben.
- (2) ¹Die Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt. ²Art und Dauer einer Modulprüfung gehen aus Anlage 1 hervor. ³Bei Abweichungen von diesen Festlegungen ist § 12 Abs. 8 APSO zu beachten. ⁴Für die Bewertung der Modulprüfung gilt § 17 APSO. ⁵Die Notengewichte von Moduleilprüfungen entsprechen den ihnen in Anlage 1 zugeordneten Gewichtungsfaktoren.
- (3) Ist in Anlage 1 für eine Modulprüfung angegeben, dass diese schriftlich oder mündlich ist, so gibt die oder der Prüfende spätestens zu Vorlesungsbeginn in geeigneter Weise den Studierenden die verbindliche Prüfungsart bekannt.

§ 42

Zulassung und Anmeldung zur Masterprüfung

- (1) Mit der Immatrikulation in den Masterstudiengang Data & Society gelten Studierende zu den Modulprüfungen der Masterprüfung als zugelassen.
- (2) ¹Die Anmeldung zu einer Modulprüfung regelt § 15 Abs. 1 APSO. ²Die Anmeldung zu einer entsprechenden Wiederholungsprüfung regelt § 15 Abs. 2 APSO.

§ 43

Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung umfasst:
1. die Prüfungsleistungen in den entsprechenden Modulen gemäß Abs. 2,
 2. das Modul Master's Thesis gemäß § 46,
 3. die in § 45 aufgeführten Studienleistungen.
- (2) ¹Die Modulprüfungen sind in der Anlage 1 aufgelistet. ²Es sind mindestens 90 Credits in Wahlmodulen nachzuweisen. ³Davon sind mindestens 12 Credits im Wahlbereich Method Orientation, mindestens 72 Credits im Wahlbereich Spezialisierungsbereiche und mindestens 6 Credits im Wahlbereich Application Project nachzuweisen. ⁴Im Wahlbereich Spezialisierungsbereiche sind Wahlmodule aus insgesamt sechs thematisch zusammenhängenden Modul-Blöcken zu je 12 Credits nachzuweisen, wobei aus den vier Spezialisierungsbereichen Data Perspectives, Human & Society, Regulatory und Sustainable Development jeweils mindestens ein thematisch zusammenhängender Modul-Block im Umfang von mindestens 12 Credits nachzuweisen ist. ⁵Bei der Wahl der Module ist § 8 Abs. 2 APSO zu beachten.

§ 44

Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen

- (1) Die Wiederholung von Prüfungen ist in § 24 APSO geregelt.
- (2) Das Nichtbestehen von Prüfungen regelt § 23 APSO.

§ 45

Studienleistungen

¹Anstelle der nach § 43 Abs. 2 Satz 2 in Wahlmodulen zu erbringenden Prüfungsleistungen kann in Wahlmodulen auch die Erbringung von Studienleistungen verlangt werden. ²Der nach § 43 Abs. 2 Satz 2 zu erbringende Creditumfang an Prüfungsleistungen im Wahlbereich reduziert sich in diesen Fällen entsprechend.

§ 45 a

Multiple-Choice-Verfahren

Die Durchführung von Multiple-Choice-Verfahren ist in § 12 a APSO geregelt.

§ 46

Master's Thesis

- (1) ¹Gemäß § 18 APSO haben Studierende im Rahmen der Masterprüfung im Modul Master's Thesis eine Thesis anzufertigen. ²Die Thesis kann von fachkundigen Prüfenden der TUM School of Social Sciences and Technology der Technischen Universität München ausgegeben und betreut werden (Themenstellerin oder Themensteller). ³Die fachkundigen Prüfenden sind die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Junior-Fellows und Lehrbeauftragten der TUM School of Social Sciences and Technology. ⁴Die fachkundigen Prüfenden nach den Sätzen 2 und 3 werden durch den Prüfungsausschuss bestellt.

- (2) ¹Der Abschluss des Moduls Master's Thesis soll in der Regel die letzte Prüfungsleistung darstellen. ²Studierende können auf Antrag vorzeitig zum Modul Master's Thesis zugelassen werden, wenn das Ziel der Thesis im Sinne des § 18 Abs. 2 APSO unter Beachtung des bisherigen Studienverlaufs erreicht werden kann.
- (3) ¹Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Thesis darf sechs Monate nicht überschreiten. ²Die Thesis gilt als abgelegt und nicht bestanden, soweit sie ohne gemäß § 10 Abs. 7 APSO anerkannte triftige Gründe nicht fristgerecht abgeliefert wird. ³Für das Modul Master's Thesis werden 30 Credits vergeben. ⁴Die Thesis soll in englischer Sprache angefertigt werden.
- (4) ¹Falls das Modul Master's Thesis nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, so kann es einmal mit neuem Thema wiederholt werden. ²Das Thema der Thesis soll spätestens sechs Wochen nach dem Bescheid über das Ergebnis erneut angemeldet werden.

§ 47

Bestehen und Bewertung der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle im Rahmen der Masterprüfung gemäß § 43 Abs. 1 abzulegenden Prüfungen bestanden sind und ein Punktekostand von mindestens 120 Credits erreicht ist.
- (2) ¹Die Modulnote wird gemäß § 17 APSO errechnet. ²Die Gesamtnote der Masterprüfung wird als gewichtetes Notenmittel der Module gemäß § 43 Abs. 2 und dem Modul Master's Thesis errechnet. ³Die Notengewichte der einzelnen Module entsprechen den zugeordneten Credits. ⁴Das Gesamturteil wird durch das Prädikat gemäß § 17 APSO ausgedrückt.

§ 48

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

Ist die Masterprüfung bestanden, so sind gemäß § 25 Abs. 1 und § 26 APSO ein Zeugnis, eine Urkunde und ein Diploma Supplement mit einem Transcript of Records auszustellen.

§ 49

Zertifikat

- (1) Aufgrund des besonderen Studienmodells gemäß § 37 Abs. 3 können Module aus dem Masterstudiengang Data & Society zum Erwerb von wissenschaftlichen Teilqualifikationen als Zusatzstudien gemäß Art. 77 Abs. 5 BayHIG oder als weiterbildende Studien gemäß Art. 78 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 b) BayHIG absolviert werden; § 39 gilt entsprechend.
- (2) ¹Abweichend von § 36 Abs. 1 setzt die Teilnahme an weiterbildenden Studien lediglich einen Hochschulabschluss voraus. ²Werden Module als weiterbildende Studien absolviert, kann die berufspraktische Erfahrung auch nach Studienbeginn erworben werden; ebenso stehen die weiterbildenden Studien auch Personen mit berufspraktischer Erfahrung offen, die die für die Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben. ³Nähere Regelungen im Einzelnen können in den jeweiligen Modulbeschreibungen getroffen werden.

- (3) ¹Wer dem Masterstudiengang Data & Society gemäß Anlage 1 zugeordnete Modulprüfungen bestanden hat, ohne im Masterstudiengang Data & Society immatrikuliert zu sein, erhält auf Antrag an den Prüfungsausschuss ein entsprechendes Zertifikat nach Maßgabe der folgenden Regelungen. ²In jedem der vier Spezialisierungsbereiche Data Perspectives, Human & Society, Regulatory und Sustainable Development kann jeweils ein Zertifikat erworben werden. ³Ein Zertifikat für den jeweiligen Spezialisierungsbereich wird vergeben für den Nachweis von ihm gemäß Anlage 1 zugeordneten Modulen im Umfang von insgesamt mindestens 24 Credits, die in zwei thematisch zusammenhängenden Modul-Blöcken (jeweils mindestens 12 Credits) erbracht wurden.

§ 50 Inkrafttreten

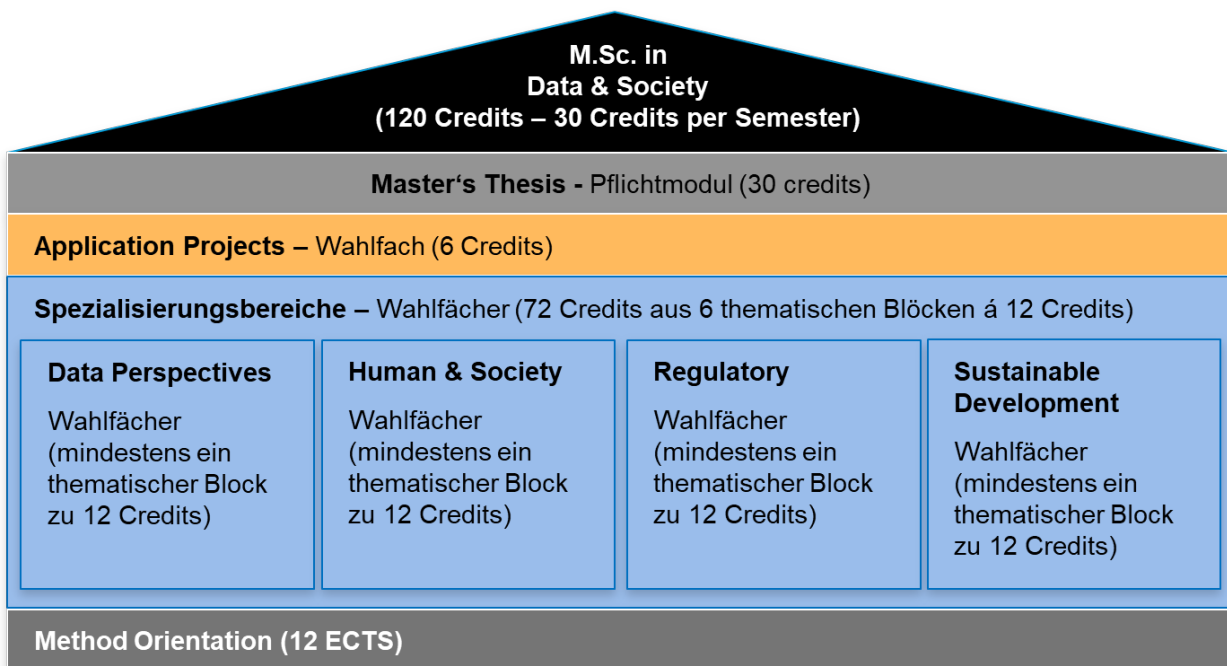
¹Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2025 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufnehmen. ³Sofern einzelne Module bereits im Wintersemester 2024/2025 angeboten werden, können diese abweichend von Satz 2 schon im Wintersemester 2024/2025 nach Maßgabe des § 49 absolviert werden.

ANLAGE 1: Prüfungsmodule

I. Umfang der Masterprüfung

Nr.	Bestandteil	ECTS-Credits	Semester
1	Studienbegleitende Prüfungsleistungen zum Erwerb von Credits im Wahlbereich Method Orientation	12	1
2	Studienbegleitende Prüfungsleistungen zum Erwerb von Credits im Wahlbereich Spezialisierungsbereiche	72	1-3
3	Studienbegleitende Prüfungsleistungen zum Erwerb von Credits im Wahlbereich Application Project	6	3
4	Master's Thesis gemäß § 46	30	4
	Gesamt	120	

Programmstruktur



Studienplan - Creditbilanz der jeweiligen Semester

Der Studiengang besteht aus vier Fachsemestern, wobei das zweite und/oder das dritte Fachsemester als Mobilitätsfenster vorgesehen ist. Die ersten beiden Fachsemester enthalten je ein Wahlmodul aus dem Bereich Method Orientation. Außerdem sind ab dem ersten Fachsemester pro Semester je vier Wahlmodule aus den vier Spezialisierungsbereichen vorgesehen. Die Studierenden können aus Modulen der Spezialisierungsbereiche Data Perspectives, Human & Society, Regulatory und Sustainable Development wählen, müssen jedoch aus jedem der vier Bereiche jeweils mindestens einen thematisch zusammenhängenden Modul-Block im Umfang von mindestens 12 Credits belegen. Das dritte Fachsemester besteht aus vier Wahlmodulen aus den Spezialisierungsbereichen, sowie einem angewandten Projekt. Das Modul Master's Thesis im vierten Fachsemester mit 30 Credits schließt die Vertiefungsgebiete und die praktische Anwendung mit einer Forschungsphase ab.

Der folgende Studienplan ist exemplarisch:

Semester	Module	Credit Points/ Prüfungsanzahl				
1.	SOT86055 Methods of Social Network Analysis (Wahl) Prüfungsform: LL 6 CP	SOT86082 Global Governance of AI (Wahl) Prüfungsform: K 6 CP	SOT86400 Politics of Big-Data and Digitalization (Wahl) Prüfungsform: PA 6 CP	POL60900 Information Technologies, Protest, and Conflict (Wahl) Prüfungsform: LP 6 CP	SOT86080 Risk & Crisis Communication (Wahl) Prüfungsform: PA 6 CP	30/5
2.	Mobilitätsfenster SOT86069 Analyzing Text Data From Basics to Advanced Techniques (Wahl) Prüfungsform: LL 6 CP	SOT46401 Data Ethics and Governance (Wahl) Prüfungsform: PA 6 CP	SOT55304 The Future of Data Governance (Wahl) Prüfungsform: K 6 CP	SOT46402 Society and Technology (Wahl) Prüfungsform: K 6 CP	SOT86079 History and/of Technology (Wahl) Prüfungsform: K 6 CP	30/5
3.	Mobilitätsfenster SOT86074 Aligning Generative AI to Social Values (Wahl) Prüfungsform: PA 6 CP	SOT86075 Algorithms & Fundamental Rights (Wahl) Prüfungsform: K 6 CP	SOT86611 Sustainability Politics and Policy (Wahl) Prüfungsform: LP 6 CP	POL60402 Technology and Development (Wahl) Prüfungsform: ÜB 6 CP	SOT86072 Application Project: Public Sector (Wahl) Prüfungsform: PA 6 CP	30/5
4.	Master's thesis 30 CP					30
Legende:	hellgrau = Wahlmodule "Method Orientation", hellgrün = Wahlmodule Spezialisierungsbereiche, grün = Praxismodul, dunkelblau = Abschlussarbeit					

II. Prüfungsmodule

Erläuterungen:

Sem. = Semester; SWS = Semesterwochenstunden; WiSe = Wintersemester;

SoSe = Sommersemester; V = Vorlesung; Ü = Übung; P = Praktikum; SE = Seminar; VI = Vorlesung mit integrierten Übungen

ZV = Zulassungsvoraussetzung (siehe § 42 Abs. 1)

K = Klausur (schriftlich); LL = Laborleistung; ÜB = Übungsleistung; LP = Lernportfolio; B = Bericht;

M = mündliche Prüfung; W = wissenschaftliche Ausarbeitung; P = Präsentation; PA = Projektarbeit;

PP = Prüfungsparcours;

E = Englisch

In der Spalte Prüfungsdauer ist bei schriftlichen und mündlichen Prüfungen die Prüfungsdauer in Minuten aufgeführt.

1. Pflichtmodule

1.1 Master's Thesis

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform SWS/Art	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Gewichtungsfaktor	Unterrichtssprache
SOT10060	Master's Thesis		4.		30	W			E

2. Wahlmodule

Diese beispielhaften Wahlmodulkataloge werden fortlaufend durch den Prüfungsausschuss aktualisiert. Änderungen werden spätestens zu Beginn des Semesters auf den Internetseiten des Studiengangs bekannt gegeben.

2.1 Wahlbereich Method Orientation

Im Wahlbereich "Method Orientation" sind aus folgender nicht abschließender Liste Wahlmodule im Umfang von mindestens 12 Credits nachzuweisen:

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform SWS/Art	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Gewichtungsfaktor	Unterrichtssprache
POL20100	Introduction to Programming for non-Computer Scientists	VI	1.	4	6	LL			E
SOT86608	Advanced Methods for Measurement and Modeling of Choice Behavior	V/Ü	1.	4	6	PA			E
SOT86055	Methods of Social Network Analysis	VI	1.	4	6	LL			E
SOT86069	Analyzing Text Data From Basics to Advanced Techniques	VI	1.	4	6	LL			E
POL15200	Introduction to Statistical Learning	V/Ü	1.	4	6	K	90		E
SOT86402	Qualitative Methods	V/Ü	1.	4	6	K	90		E

2.2 Wahlbereich Spezialisierungsbereiche

Im Wahlbereich Spezialisierungsbereiche sind aus den folgenden nicht abschließenden Listen Wahlmodule im Umfang von insgesamt mindestens 72 Credits nachzuweisen, jeweils in sechs thematisch zusammenhängenden Modul-Blöcken je 12 Credits.

2.2.1 Spezialisierungsbereich Data Perspectives

Aus dem Spezialisierungsbereich Data Perspectives sind Module im Umfang von mindestens 12 Credits in einem thematisch zusammenhängenden Modul-Block nachzuweisen.

Block Nr.	Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform SWS/Art	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Gewichtungsfaktor	Unterrichtssprache
1A	SOT86065	Machine Learning and Society	V/SE	1.-3.	4	6	PA			E
1A	SOT86068	Societal Computing	VI	1.-3.	4	6	ÜB			E
1B	SOT86074	Aligning Generative AI to Social Values	V/SE	1.-3.	4	6	PA			E
1B	SOT86075	Algorithms & Fundamental Rights	VI	1.-3.	4	6	K	90		E
1C	SOT46401	Data Ethics and Governance	VI	1.-3.	4	6	PA			E
1C	SOT55304	The Future of Data Governance	SE	1.-3.	4	6	K	120		E
1D	SOT86076	Open Data - Open Science	VI	1.-3.	4	6	K	90		E
1D	SOT86077	Critical approaches to data and algorithms	VI	1.-3.	4	6	K	120		E

2.2.2 Spezialisierungsbereich Human & Society

Aus dem Spezialisierungsbereich Human & Society sind Module im Umfang von mindestens 12 Credits in einem thematisch zusammenhängenden Modul-Block nachzuweisen.

Block Nr.	Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform SWS/Art	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Gewichtungsfaktor	Unterrichtssprache
2A	SOT10078	Introduction to Psychology and Human Behavior	VI	1.-3.	4	6	ÜB + K	90		E
2A	SOT10057	Psychology of Learning and Instructional Design of AI-based Systems	VI	1.-3.	4	6	K	60		E
2B	SOT46402	Society and Technology	V	1.-3.	4	6	K	60		E
2B	SOT86079	History and/of Technology	VI	1.-3.	4	6	K	60		E
2C	SOT87317	Ethics of Artificial Intelligence	V	1.-3.	2	3	K	60		E
2C	SOT53200	Responsibility in the Engineering Profession. Applied Ethics for Engineers	SE	1.-3.	2	3	W			E
2C	SOT56307	Philosophy of Artificial Intelligence	SE	1.-3.	4	6	M	30		E
2D	POL60900	Information Technologies, Protest, and Conflict	SE	1.-3.	4	6	LP			E
2D	SOT86080	Risk & Crisis Communication	V/SE	1.-3.	4	6	PA			E

2.2.3 Spezialisierungsbereich Regulatory

Aus dem Spezialisierungsbereich Regulatory sind Module im Umfang von mindestens 12 Credits in einem thematisch zusammenhängenden Modul-Block nachzuweisen.

Block Nr.	Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform SWS/Art	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Gewichtungsfaktor	Unterrichtssprache
3A	SOT86061	Data Regulation & Law	V/Ü	1.-3.	4	6	K	60		E
3A	SOT86063	AI Regulation & Law	V/Ü	1.-3.	4	6	K	120		E
3B	POL00011	Politics for Rocket Scientists	V	1.-3.	4	6	K	90		E
3B	POL10500	Fundamentals of Comparative Politics	V	1.-3.	4	6	K	120		E
3C	SOT86400	Politics of Big-Data and Digitalization	SE	1.-3.	4	6	PA			E
3C	SOT86082	Global Governance of AI	VI	1.-3.	4	6	K	90		E
3D	SOT86083	Start-up Skills - Legal Fundamentals	SE	1.-3.	4	6	K	60		E
3D	SOT86084	Introduction to Business Law	V/Ü	1.-3.	4	6	K	60		E

2.2.4 Spezialisierungsbereich Sustainable Development

Aus dem Spezialisierungsbereich Sustainable Development sind Module im Umfang von mindestens 12 Credits in einem thematisch zusammenhängenden Modul-Block nachzuweisen. Wird der thematisch zusammenhängende Modul-Block Nr. 4 C gewählt, müssen das Modul International Development sowie mindestens 6 Credits aus entsprechenden Seminar-Modulen nachgewiesen werden.

Block Nr.	Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform SWS/Art	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Gewichtungsfaktor	Unterrichtssprache
4A	SOT86067	Climate Finance	V/Ü	1.-3.	4	6	W			E
4A	SOT86085	Sustainable Transition	V/Ü	1.-3.	4	6	K	90		E
4B	SOT86611	Sustainability Politics and Policy	V	1.-3.	4	6	LP			E
4B	POL60402	Technology and Development	SE	1.-3.	4	6	ÜB			E
4C	SOT86088	International Development	V	1.-3.	4	6	K	90		E
4C	SOT82106	Introduction to Global Health	SE	1.-3.	2	3	W			E
	POL65102	International Development, Poverty & Inequality	SE	1.-3.	2	3	W			E
	SOT86904	Interpersonal and Collective Violence	SE	1.-3.	2	3	LP			E
	SOT82107	Gender Disparities in Health and Development	SE	1.-3.	2	3	W			E
4D	SOT86087	Technology and the Public Interest	VI	1.-3.	4	6	K	90		E
4D	SOT56403	Responsible Research & Innovation	V/SE	1.-3.	4	6	ÜB			E

2.3 Wahlbereich Application Project

Im Wahlbereich Application Project sind aus folgender nicht abschließender Liste Wahlmodule im Umfang von mindestens 6 Credits nachzuweisen.

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform SWS/Art	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungs- dauer	Gewich- tungsfaktor	Unterrichts- sprache
SOT86071	Application Project: Tech Policy Practice	PR	3.	4	6	PA			E
SOT86072	Application Project: Public Sector	PR	3.	4	6	PA			E
SOT86073	Application Project: Private Sector	PR	3.	4	6	PA			E
POL20400	Political Data Science	PR	3.	4	6	PA			E

ANLAGE 2: Eignungsverfahren

Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Data & Society an der Technischen Universität München

1. Zweck des Verfahrens

¹Die Qualifikation für den Masterstudiengang Data & Society setzt neben den Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 Nr. 1 und 2 den Nachweis der Eignung gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 3 nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus. ²Die besonderen Qualifikationen und Fähigkeiten der Bewerberinnen und Bewerber sollen dem Berufsfeld des Society-Centered-Engineering entsprechen. ³Einzelne Eignungsparameter sind:

- 1.1 die Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise,
- 1.2 vorhandene Fachkenntnisse aus dem Erststudium der MINT-Fachgebiete (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften, Technik- und Ingenieurwissenschaften) einschließlich entsprechender Fachsprachenkompetenz sowie fachsprachliche Ausdrucksfähigkeit,
- 1.3 ein grundsätzliches Verständnis über Vorhandensein, Einsatz und Potential von Daten im Bereich des jeweiligen Erststudiums,
- 1.4 ein grundsätzliches Verständnis von Verhalten von Individuen und Gruppen, gesellschaftlichen Dynamiken und Regulierungen, sowie globalen Entwicklungen im Kontext ingenieur- und naturwissenschaftlicher Innovation,
- 1.5 besondere Leistungsbereitschaft an der Schnittstelle der MINT-Fachgebiete zu den Gesellschaftswissenschaften (dargelegt z. B. durch Ausführungen zu einer berufsfeldadäquaten Erwerbstätigkeit, studienbegleitenden Praktika, Auslandsaufenthalten, Werkstudierendentätigkeiten sowie politischem und/oder sozialem Engagement).

2. Verfahren zur Prüfung der Eignung

- 2.1 ¹Das Verfahren zur Prüfung der Eignung wird halbjährlich durchgeführt. ²Die Satzung der Technischen Universität München über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation (ImmatS) vom 6. Februar 2023 in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere § 6, findet auf das Verfahren zur Feststellung der Eignung Anwendung.
- 2.2 ¹Die Anträge auf Durchführung des Eignungsverfahrens gemäß § 6 ImmatS sind zusammen mit den dort genannten Unterlagen als auch den in Nr. 2.3 sowie § 36 Abs. 1 Nr. 2 genannten Unterlagen im Online-Bewerbungsverfahren für das Wintersemester bis zum 31. Mai und für das Sommersemester bis zum 15. Januar an die Technische Universität München zu stellen (Ausschlussfristen). ²Zeugnis und Urkunde müssen dem TUM Center for Study and Teaching – Bewerbung und Immatrikulation bis fünf Wochen nach Vorlesungsbeginn nachgereicht werden.
- 2.3 Dem Antrag sind beizufügen:
 - 2.3.1 ein Nachweis über einen Hochschulabschluss gemäß § 36; liegt dieser zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vor, muss ein vollständiger Nachweis der Studien- und Prüfungsleistungen im Erststudium (Transcript of Records) beigefügt werden, welcher von der zuständigen Prüfungsbehörde oder dem zuständigen Studiensekretariat ausgestellt sein muss,
 - 2.3.2 ein tabellarischer Lebenslauf,
 - 2.3.3 eine Erklärung, ob und wenn ja in welchem Umfang bereits Module aus dem Masterstudiengang Data & Society als Zusatzstudien oder weiterbildende Studien erfolgreich abgelegt wurden; ein entsprechendes Formular ist im Bewerbungsportal hinterlegt,

- 2.3.4 als Grundlage für ein mögliches Eignungsgespräch: eine schriftliche Begründung von maximal 150 Wörtern für die Wahl des Studiengangs Data & Society an der Technischen Universität München, in der die Bewerberinnen und Bewerber die besondere Leistungsbereitschaft darlegen, aufgrund welcher sie sich für den Masterstudiengang Data & Society an der Technischen Universität München für besonders geeignet halten; die besondere Leistungsbereitschaft ist beispielsweise durch Ausführungen zu studiengangspezifischen Berufsausbildungen, Praktika, Auslandsaufenthalten oder über eine fachgebunden erfolgte Weiterbildung im Bachelorstudium, die über Präsenzzeiten und Pflichtveranstaltungen hinausgegangen ist, zu begründen; dies ist ggf. durch Anlagen zu belegen,
- 2.3.5 eine Versicherung, dass die Begründung für die Wahl des Studiengangs selbstständig und ohne fremde Hilfe angefertigt wurde und die aus fremden Quellen übernommenen Gedanken als solche gekennzeichnet sind.

3. Kommission zum Eignungsverfahren, Auswahlkommissionen

- 3.1 ¹Das Eignungsverfahren wird von der Kommission zum Eignungsverfahren und den Auswahlkommissionen durchgeführt. ²Der Kommission zum Eignungsverfahren obliegt die Vorbereitung des Verfahrens, dessen Organisation und die Sicherstellung eines strukturierten und standardisierten Verfahrens zur Feststellung der Eignung im Rahmen dieser Satzung; sie ist zuständig, soweit nicht durch diese Satzung oder Delegation eine andere Zuständigkeit festgelegt ist. ³Die Durchführung des Verfahrens gemäß Nr. 5 vorbehaltlich Nr. 3.2 Satz 11 obliegt den Auswahlkommissionen.
- 3.2 ¹Die Kommission zum Eignungsverfahren (Kommission) besteht aus fünf Mitgliedern. ²Diese werden durch die Dekanin oder den Dekan im Benehmen mit der Prodekanin oder dem Prodekan Studium und Lehre (Vice Dean Academic and Student Affairs) aus dem Kreis der am Studiengang beteiligten prüfungsberechtigten Mitglieder der TUM School of Social Sciences and Technology bestellt. ³Mindestens drei der Kommissionsmitglieder müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer im Sinne des BayHIG sein. ⁴Die Fachschaft hat das Recht, eine studentische Vertreterin oder einen studentischen Vertreter zu benennen, die oder der in der Kommission beratend mitwirkt. ⁵Für jedes Mitglied der Kommission wird je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestellt. ⁶Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. ⁷Für den Geschäftsgang gilt der Paragraph über die Verfahrensbestimmungen der Grundordnung der TUM in der jeweils geltenden Fassung. ⁸Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. ⁹Verlängerungen der Amtszeit und Wiederbestellungen sind möglich. ¹⁰Unaufschiebbare Eilentscheidungen kann die oder der Vorsitzende anstelle der Kommission zum Eignungsverfahren treffen; hiervon hat sie oder er der Kommission unverzüglich Kenntnis zu geben. ¹¹Das Studienbüro unterstützt die Kommission zum Eignungsverfahren und die Auswahlkommissionen; die Kommission zum Eignungsverfahren kann dem Studienbüro die Aufgabe der formalen Zulassungsprüfung gemäß Nr. 4 sowie der Punktebewertung anhand vorher definierter Kriterien übertragen, bei denen kein Bewertungsspielraum besteht, insbesondere die Umrechnung der Note und die Feststellung der erreichten Gesamtpunktzahl sowie die Zusammenstellung der Auswahlkommissionen aus den von der Kommission bestellten Mitgliedern und die Zuordnung zu den Bewerberinnen und Bewerbern.
- 3.3 ¹Die Auswahlkommissionen bestehen jeweils aus zwei Mitgliedern aus dem Kreis der nach Art. 85 Abs. 1 Satz 1 BayHIG in Verbindung mit der Hochschulprüferverordnung im Studiengang prüfungsberechtigten Mitglieder der TUM School of Social Sciences and Technology. ²Mindestens ein Mitglied muss Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer im Sinne des BayHIG sein. ³Die Tätigkeit als Mitglied der Kommission zum Eignungsverfahren kann neben der Tätigkeit als Mitglied der Auswahlkommission ausgeübt werden. ⁴Die Mitglieder werden von der Kommission zum Eignungsverfahren für ein Jahr bestellt; Nr. 3.2 Satz 9 gilt entsprechend. ⁵Je Kriterium und Stufe können jeweils unterschiedliche Auswahlkommissionen eingesetzt werden.

4. Zulassung zum Eignungsverfahren

- 4.1 Die Durchführung des Eignungsverfahrens setzt voraus, dass die in Nr. 2.2 genannten Unterlagen form- und fristgerecht sowie vollständig vorliegen.
- 4.2 ¹Wer die erforderlichen Voraussetzungen nach Nr. 4.1 erfüllt, wird im Eignungsverfahren gemäß Nr. 5 geprüft. ²Andernfalls ergeht ein mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehener Ablehnungsbescheid.

5. Durchführung des Eignungsverfahrens

5.1 Erste Stufe des Eignungsverfahrens

- 5.1.1 ¹Es wird anhand der gemäß Nr. 2.3 geforderten schriftlichen Bewerbungsunterlagen beurteilt, ob die Bewerberinnen und Bewerber die Eignung zum Studium gemäß Nr. 1 besitzen (Erste Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens). ²Die eingereichten Unterlagen werden auf einer Skala von 0 bis 50 Punkten bewertet, wobei 0 das schlechteste und 50 das beste zu erzielende Ergebnis ist. ³Beurteilungskriterium ist die Note des Hochschulabschlusses gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 1. ⁴Für die Note wird jeweils die in Tabelle 1 bestimmte Punktzahl vergeben. ⁵Die Maximalpunktzahl beträgt 50. ⁶Negative Punkte werden nicht vergeben. ⁷Bei ausländischen Abschlüssen oder wenn das Notensystem nicht mit dem der TUM übereinstimmt, wird die über die bayerische Formel umgerechnete Note herangezogen.

Tabelle 1:

Note	1,0 bis 1,2	1,3 bis 1,5	1,6 bis 1,7	1,8 bis 1,9
Punkte	50	45	40	35

Note	2,0 bis 2,4	2,5 bis 2,9	3,0 bis 3,4	>3,4
Punkte	30	20	10	0

- 5.1.2 Wer gemäß Nr. 5.1.1 weniger als 10 Punkte erreicht hat, hat das Eignungsverfahren nicht bestanden.

5.2 Zweite Stufe des Eignungsverfahrens

- 5.2.1 ¹Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber werden zu einem Eignungsgespräch eingeladen. ²Im Rahmen der zweiten Stufe des Eignungsverfahrens wird die im Erststudium erworbene Qualifikation und das Ergebnis des Eignungsgesprächs bewertet, wobei die im Erststudium erworbene Qualifikation mindestens gleichrangig zu berücksichtigen ist. ³Der Termin für das Eignungsgespräch wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. ⁴Zeitfenster für eventuell durchzuführende Eignungsgespräche müssen vor Ablauf der Bewerbungsfrist festgelegt sein. ⁵Der festgesetzte Termin des Gesprächs ist von den Bewerberinnen und Bewerbern einzuhalten. ⁶Wer aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Eignungsgespräch verhindert ist, kann auf begründeten Antrag einen Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn erhalten. ⁷Das Eignungsgespräch wird in der Regel als Videokonferenz durchgeführt. ⁸Ist die Bild- oder Tonübertragung gestört, kann das Gespräch nach Behebung der Störung fortgesetzt werden oder es kann ein Nachtermin anberaumt werden. ⁹Im Falle einer wiederholten Störung kann das Eignungsgespräch abweichend von Satz 7 als Präsenztermin anberaumt werden. ¹⁰Sätze 8 und 9 gelten nicht, wenn der Bewerberin oder dem Bewerber nachgewiesen werden kann, dass sie oder er die Störung zu verantworten hat. ¹¹In diesem Fall wird das Eignungsgespräch bewertet.

5.2.2 ¹Das Eignungsgespräch ist für die Bewerberinnen und Bewerber einzeln durchzuführen. ²Das Gespräch umfasst eine Dauer von mindestens 20 und höchstens 30 Minuten je Bewerberin oder Bewerber und findet in englischer Sprache statt. ³Der Inhalt des Gesprächs erstreckt sich auf folgende Themenschwerpunkte:

1. besondere Leistungsbereitschaft für den Masterstudiengang Data & Society gemäß der unter Nr. 2.3.4 für die Beurteilung des Begründungsschreibens genannten Kriterien,
2. grundlagen- und anwendungsbezogene Fragen aus den MINT-Fachgebieten (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften, Technik- und Ingenieurwissenschaften) zur Beurteilung der fachlichen Qualifikation, einschließlich entsprechender Fachsprachenkompetenz sowie fachsprachlicher Ausdrucksfähigkeit,
3. Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise,
4. grundsätzliches Verständnis über Vorhandensein, Einsatz und Potential von Daten im Bereich des jeweiligen Erststudiums,
5. grundsätzliches Verständnis über das Verhalten von Individuen und Gruppen, gesellschaftliche Dynamiken und Regulierungen, sowie globale Entwicklungen im Kontext ingenieur- und naturwissenschaftlicher Innovation.

⁴Gegenstand des Gesprächs ist auch das Begründungsschreiben gemäß Nr. 2.3.4; die Übrigen in Nr. 2.3 genannten Unterlagen können ebenfalls Gegenstand des Gesprächs sein.

⁵Fachwissenschaftliche Kenntnisse, die erst in dem Masterstudiengang Data & Society vermittelt werden sollen, entscheiden nicht. ⁶Mit Einverständnis der Bewerberinnen und Bewerber kann ein Mitglied der Gruppe der Studierenden in der Zuhörerschaft zugelassen werden.

5.2.3 ¹Jedes Auswahlkommissionsmitglied bewertet unabhängig jeden der fünf Schwerpunkte, wobei die fünf Schwerpunkte gleich gewichtet werden. ²Jedes der Mitglieder hält das Ergebnis des Eignungsgesprächs auf der Punkteskala von 0 bis 50 fest, wobei 0 das schlechteste und 50 das beste zu erzielende Ergebnis ist. ³Die Punktzahl ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ⁴Nichtverschwindende Kommastellen sind aufzurunden.

5.2.4 ¹Die Gesamtpunktzahl der zweiten Stufe ergibt sich als Summe der Punkte aus Nr. 5.2.3 sowie der Punkte aus Nr. 5.1.1. ²Wer 60 oder mehr Punkte erreicht hat, hat das Eignungsverfahren bestanden. ³Bewerberinnen und Bewerber mit einer Gesamtpunktzahl von weniger als 60 Punkten haben das Eignungsverfahren nicht bestanden.

5.3 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

¹Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird anhand der erreichten Punktzahl festgestellt und durch einen Bescheid bekannt gegeben. ²Besteht bei der Punktevergabe für die einzelnen Kriterien sowie bei der Feststellung der Gesamtergebnisse der ersten und zweiten Stufe kein Bewertungsspielraum, ist eine Beschlussfassung der Kommission entbehrlich. ³Ablehnungsbescheide sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

5.4 Die festgestellte Eignung gilt bei allen Folgebewerbungen für diesen Studiengang.

6. Dokumentation

¹Der Ablauf des Eignungsverfahrens ist zu dokumentieren, insbesondere müssen aus der Dokumentation die Namen der an der Entscheidung beteiligten Personen, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber, die Beurteilung der ersten und zweiten Stufe sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein. ²Über das Eignungsgespräch ist ein Protokoll anzufertigen, in dem Tag, Dauer und Ort der Feststellung, die Namen der Auswahlkommissionsmitglieder, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber sowie stichpunktartig die wesentlichen Themen des Gesprächs dargestellt sind.

7. Wiederholung

Wer das Eignungsverfahren nicht bestanden hat, kann sich einmal erneut zum Eignungsverfahren anmelden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 10. Juli 2024 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 25. September 2024.

München, 25. September 2024
Technische Universität München

Thomas F. Hofmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 25. September 2024 digital auf der Internetseite „<https://www.tum.de/satzungen>“ amtlich veröffentlicht. Zudem ist die Einsichtnahme zu den Dienstzeiten in den Räumlichkeiten des TUM Center for Study and Teaching - Recht, Arcisstraße 21, 80333 München, Raum 0561 gewährleistet. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 25. September 2024.